

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 07.05.2026

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	12.05.2026	vorberatend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	13.05.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	beschließend

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Raunheim

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Raunheim wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Die Erhebung der Friedhofsgebühren erfolgt auf Grundlage des § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach sind Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen nach dem Maßstab der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben und so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die bislang geltende Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahre 2012 und trat zum 01.03.2013 in Kraft. Seither wurden keine Gebührennachkalkulationen vorgenommen. Die im Rahmen der aktuellen Neukalkulation vom 02.04.2026 ermittelte Kostendeckung führt zu einem derzeitigen Kostendeckungsgrad von lediglich 39,60 %. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Gebühren zwingend erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und eine verursachungsgerechte Finanzierung sicherzustellen.

Gemäß den abgabenrechtlichen Vorgaben kann der Gebührenkalkulation ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten darf. Der vorliegende Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2026 bis 2028 und orientiert sich damit an den ebenfalls neu kalkulierten Gebührenbereichen Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser. Die Kalkulation wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG aus Dreieich erstellt.

Die Ergebnisse der Kalkulation zeigen, dass zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung in zahlreichen Gebührenpositionen teilweise deutliche Anpassungen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Nutzungsrechte an Grabstätten, Bestattungsleistungen sowie Grabräumungen.

Die Kalkulation basiert auf einer Prognose der mittelfristigen Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen im Betriebszweig Bestattungswesen. Grundlage hierfür bilden die analysierten Vergangenheitswerte, aus denen trendspezifische Entwicklungen abgeleitet wurden. Sofern keine belastbaren Trends erkennbar waren, wurde die Fortschreibung auf den Kalkulationszeitraum der bereinigte Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024 herangezogen.

In die Gebührenkalkulation wurden sämtliche betriebsnotwendigen Kosten einbezogen, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Friedhofs erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Sachkosten (z.B. Material-, Energie- und Unterhaltungskosten)
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Verzinsung auf das Anlagekapital
- Kosten für die Leistungen der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR
- Berücksichtigung geplanter Investitionsmaßnahmen

Darüber hinaus wurden im Zuge der Neukalkulation auch strukturelle und inhaltliche Anpassungen der Friedhofssatzungen vorgenommen. Ziel war eine Vereinfachung und erhöhte Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger. In diesem Zusammenhang wurden nicht mehr praxisrelevante Tatbestände gestrichen sowie Gebührenpositionen systematisch neu geordnet.

Insbesondere entfällt § 7 vollständig. Die bislang separat ausgewiesene Gebühr für das Ausschmücken der Trauerhalle wird künftig in der allgemeinen Benutzungsgebühr der Trauerhalle abgebildet. Die Nutzung des Harmoniums erfolgt künftig kostenfrei. Transportsärge werden durch die Stadtwerke Raunheim nicht verliehen, konkrete Anfragen bestehen ebenfalls nicht. In

der Regel werden Transportsärge direkt durch den Bestatter oder das Bestattungsunternehmen gestellt.

Die nun unter § 7 abgebildeten Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen bleiben inhaltlich unverändert, wurden jedoch systematisch neu strukturiert und übersichtlich gegliedert.

Die in § 8 abgebildeten Ausbettungsgebühren wurden zuvor als Gebühren für Umbettungen bezeichnet. Tatsächlich fanden Umbettungen in der Praxis jedoch nicht statt, vielmehr handelte es sich ausschließlich um durch die Friedhofsverwaltung durchgeführte Ausbettungen. Die eigentliche Umbettung einer Leiche oder Urne erfolgt durch das beauftragte Bestattungsunternehmen, welches ebenfalls den Transportsarg bereitstellt.

§ 10 entfällt ersatzlos, da seit dem Jahr 2007 keine praktische Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Grabeinfassungen mehr zu verzeichnen sind.

Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten und Urnennischen gemäß § 9 in ihrer Systematik unverändert, wurden jedoch übersichtlicher dargestellt.

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen im Rahmen der Grabpflege werden im Zuge des Erwerbs eines Nutzungsrechts erhoben. Aus diesem Grund wurden diese Gebühren nunmehr in die Nutzungsrechtsgebühren integriert und werden nicht länger gesondert ausgewiesen.

Sowohl Verwaltungsgebühren als auch sonstige Gebühren werden nun in der Satzung abgebildet, beide Paragraphen sind in Gänze neu.

Die neu kalkulierten Friedhofsgebühren wurden zugunsten des Gebührenpflichtigen auf volle 5 €-Beträge gerundet. Nachfolgend sind die bisherigen sowie die neuen kalkulierten Friedhofsgebühren tabellarisch dargestellt:

Drucksache 2026-54

Friedhofsgebühren im Vergleich alt/neu				
Gebührenart neu	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr alt Nutzungsrecht Friedhofs- einrichtung	Erhöhung
Gebühren für die Benutzung der Leichen und Trauerhaller				
Benutzung einer Kühlzelle in der Leichenhalle pro Tag	60,00 €	75,00 €		-15,00 €
Benutzung des Verabschiedungsraumes	29,00 €	50,00 €		-21,00 €
Benutzung der Trauerhalle	160,00 €	200,00 €		-40,00 €
Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen				
Bestattung einer Leiche für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres				
In einem Reihengrab	890,00 €	500,00 €		390,00 €
In einem einstelligen Tiefgrab	1.100,00 €	550,00 €		550,00 €
In einem zweistelligen Tiefgrab	1.830,00 €	/		/
Bestattung einer Leiche für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres				
In einem Reihengrab	625,00 €	200,00 €		425,00 €
In einem einstelligen Tiefgrab	770,00 €	/		770,00 €
In einem zweistelligen Tiefgrab	1.285,00 €	/		/
Urnenbestattungen				
In einem Erdgrab	445,00 €	150,00 €		295,00 €
In einer Urnennische	400,00 €	150,00 €		250,00 €
In einer Baumgrabstätte	465,00 €	/		/
Gebühren für Ausbettungen				
Ausbettung einer Leiche eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	855,00 €	1.431,00 €		-576,00 €
Ausbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis Vollendung des 5. Lebensjahres	285,00 €	715,50 €		-430,50 €
Ausbettung einer Ascheurne aus einem Erdgrab	55,00 €	127,00 €		-72,00 €
Ausbettung einer Ascheurne aus einer Urnenwand	25,00 €	127,00 €		-102,00 €
Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern und Urnennische				
An einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.390,00 €	306,00 €	187,50 €	896,50 €
An einem Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis Vollendung des 5. Lebensjahres	1.040,00 €	/	/	1.040,00 €
An einem einstelligen Tiefgrab	1.780,00 €	511,00 €	225,00 €	1.044,00 €
An einem zweistelligen Tiefgrab	2.760,00 €	1.022,00 €	300,00 €	1.438,00 €
An einem Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	910,00 €	153,00 €	150,00 €	607,00 €
An einem Urnengrab für bis zu zwei Urnenbeisetzungen	910,00 €	306,00 €	150,00 €	454,00 €
An einem Urnengrab für namenlose Urnenbeisetzungen	900,00 €	153,00 €	500,00 €	247,00 €
An einem Urnengrab für bis zu vier Urnenbeisetzungen	1.515,00 €	511,00 €	150,00 €	854,00 €
An einer Urnennische	1.670,00 €	562,00 €	100,00 €	1.008,00 €
An einem Baumgrab	880,00 €	/		/
An einem einstelligen Tiefgrab	845,00 €	/		/
An einem zweistelligen Tiefgrab	840,00 €	/		/
Gebühren für Grabräumungen				
Reihengrab	250,00 €	150,00 €		100,00 €
Kindergrab	125,00 €	60,00 €		65,00 €
Einstelliges Urnengrab	210,00 €	50,00 €		160,00 €
Zweistelliges Urnengrab	420,00 €	100,00 €		320,00 €
Grabräumung einstelliges Tiefgrab	250,00 €	150,00 €		100,00 €
Grabräumung zweistelliges Tiefgrab	340,00 €	300,00 €		40,00 €
Urnennische	110,00 €	50,00 €		60,00 €
Kolumbarium	110,00 €	50,00 €		60,00 €
Verwaltungsgebühren und sonstige Leistungen/Sonstige Gebühren				
Antrag Ausbettung	25,00 €	0,00 €		25,00 €
Antrag Grabmal	25,00 €	0,00 €		25,00 €
Ausstellung eines Leichenpasses	30,00 €	0,00 €		30,00 €
Versand Urne	35,00 €	0,00 €		35,00 €
Ersatzplatte zum Verschluss der Urnennische	150,00 €	0,00 €		150,00 €

Die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung soll zum 01.07.2026 in Kraft treten. Eine rückwirkende Anwendung der Gebühren ist nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr	
Kostenstelle	
Sachkonto	

**Drucksache
2026-54**

Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Bruno
Eigenbetrieb Stadtwerke

Anlage(n):

- (1) Lesefassung zur Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Raunheim
- (2) Synopse zur Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Raunheim
- (3) Bericht über die Kalkulation der Friedhofsgebühren vom 02.04.2026